

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der WTS Wassertechnik Schnell GmbH & Co. KG

1 GELTUNG, VERTRAGSGEGENSTAND UND VERTRAGSSCHLUSS

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „AVB“) gelten für den Verkauf von Waren („Lieferung“), die Erbringung von Dienst- bzw. Werkleistungen („Leistung“) sowie für die Nutzung der Software, insbesondere der Steuerungssoftware (zusammenfassend „Steuerungssoftware“), die in bestimmten Waren enthalten ist. Soweit in von uns gelieferten Waren Steuerungssoftware enthalten ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen zur Nutzung dieser Steuerungssoftware ergänzend. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer gesonderten Applikation („App“) besteht nicht.

1.2 Unsere AVB gelten für alle, auch künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“) und unabhängig davon, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern beziehen bzw. die Dienst- oder Werkleistung selbst oder durch Dritte erbringen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Deren Geltung wird widersprochen. Die AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen oder Leistungen vorbehalten ausführen.

1.3 Soweit nicht anders in einem Angebot erwähnt, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, diese innerhalb von vier (4) Kalenderwochen nach Erhalt anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch Bestätigung oder durch Auslieferung bzw. Leistungserbringung.

1.4 Individuelle, von diesen AVB abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns mindestens in Textform bestätigt werden. Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen des Käufers nach Vertragsschluss (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen der Textform.

2 LEISTUNGEN

2.1 Leistungen erbringen wir im Rahmen der bei uns bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Von den Leistungen erfasst sind insbesondere Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst und Wartung.

2.2 Bei von uns zu erbringenden Leistungen einschließlich (aber nicht beschränkt hierauf) Entwicklungsleistungen und/oder Analyseleistungen wird grundsätzlich kein bestimmter Erfolg geschuldet. Wir übernehmen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis und sind berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung (Subunternehmer) zu erbringen. Etwas anderes gilt bei gesonderter vertraglicher Vereinbarung.

2.3 Ist für unsere Leistung ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die von uns bereitgestellten Werkleistungen, auch Teilwerkleistungen, unverzüglich abzunehmen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen.

2.4 Erfolgt innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge erheblicher Mängel oder verwendet/benutzt der Käufer die bereitgestellten Werkleistungen bzw. Teilwerkleistungen, gilt die Abnahme (Teilabnahme) als erfolgt, sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt.

3 SONDERREGELUNGEN FÜR MONTAGE, INBETRIEBNAHME, KUNDENDIENST UND WARTUNG

Für den Fall, dass der Auftrag Montage, Inbetriebnahme, Kundendienst und/oder Wartung umfasst, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 3 den sonstigen Regelungen dieser AVB vor.

3.1 Montagearbeiten

Sofern der Auftrag Montagearbeiten beinhaltet, hat der Käufer bauseits auf seine Kosten sicherzustellen, dass zu Beginn und während der Montagearbeiten

3.1.1 Baufreiheit herrscht, d. h. wir ohne Behinderung durch Dritte die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen können;

3.1.2 geeignete Zufahrtsmöglichkeiten und Einbringungsöffnungen in der von uns vorgegebenen Größe vorhanden sind, sodass die Anlage mit allen erforderlichen Fahrzeugen zum Aufstellungsort transportiert werden kann; der Transportweg darf nicht behindert sein;

3.1.3 alle Liefergrenzen für Stromversorgung und Signalaustausch gemäß den vereinbarten Spezifikationen am vereinbarten Ort vorhanden sind;

3.1.4 der Aufstellungsort gegen Witterungseinflüsse und schädigende Einwirkungen geschützt und gegen unbefugten Zutritt gesichert ist;

3.1.5 jeweils ein Stromanschluss von 230/400 V, 50 Hz gemäß VDE-Vorschriften im Aufstellungsort und/oder Montageaum mit entsprechender Anschlussleistung vorhanden ist;

3.1.6 geeignete Lastaufnahmeplätze an Gebäude- und/oder Deckenkonstruktion zur Anbringung von Hebezeugen vorhanden sind;

3.1.7 die Schnittstellen zur Einbindung in bestehende Systeme, einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Absperrarmaturen, ausgeführt sind.

3.2 Inbetriebnahme, Kundendienst und Wartung

Sofern der Auftrag die Inbetriebnahme, Kundendienstarbeiten und/oder die Wartung der Anlage oder Einzelkomponenten beinhaltet, stellt der Käufer auf seine Kosten und unter Berücksichtigung der in 3.1 zutreffenden Mitwirkungspflichten sicher, dass zu Beginn und während dieser Arbeiten zusätzlich

3.2.1 Baufreiheit herrscht, d. h. wir ohne Behinderung durch geschuldeten Leistungen erbringen können;

3.2.2 alle erforderlichen Betriebsmedien mit dem erforderlichen Volumenstrom und Fließdruck betriebsbereit zur Verfügung stehen;

3.2.3 die von der Anlage produzierten Medien ordnungsgemäß abgeführt bzw. übernommen werden können;

3.2.4 alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen Spannungen mit der erforderlichen Anschlussleistung betriebsbereit anliegen;

3.2.5 bei Schwimmbädern das Becken mit Wasser gefüllt ist;

3.2.6 alle für den Betrieb der Anlage im Zusammenspiel mit Dritten erforderlichen und/oder vereinbarten Signale betriebsbereit anstehen;

3.2.7 geeignete klimatische Bedingungen des Aufstellungsortes für Einzelkomponenten und/oder Betriebsmittel eingehalten werden.

3.3 Arbeiten im Ausland

Sofern Leistungen im Ausland zu erbringen sind und unser Fachpersonal hierfür eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis benötigt, hat der Käufer uns – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Einzelfall – gegenüber den örtlichen Behörden bei der Beantragung, Verlängerung oder Änderung der für die Durchführung der Leistung erforderlichen Erlaubnisse im erforderlichen Umfang kostenlos zu unterstützen.

4 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, KNOW-HOW

Der Käufer erkennt unser Know-how sowie unsere gewerblichen Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen. Soweit Waren von Drittherstellern – insbesondere der Grünbeck AG – stammen, bleiben deren Schutzrechte unberührt. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, räumen wir dem Käufer an im Rahmen unserer Leistungen entstandenen Know-how oder gewerblichen Schutzrechte keine weitergehenden Nutzungsrechte ein.

5 LIEFERUNG, FRISTEN, UMFANG DER LEISTUNG, VERZUG

5.1 Die Lieferung erfolgt EXW Klein-Winternheim (INCOTERMS 2020). Erfüllungsort ist Klein-Winternheim. Auf Wunsch des Käufers wird auf dessen Kosten die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr geht auf den Käufer mit Übergabe an den Spediteur oder bei Abholung ab Werk über, sofern der Käufer Unternehmer ist. Ist der Käufer Verbraucher, bestimmt sich der Gefahrübergang nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

5.2 Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, außer deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

5.3 Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß von unserem Lieferanten beliefert werden, haben wir nicht zu vertreten, wenn wir den Lieferanten sorgfältig ausgewählt und bei diesem so rechtzeitig bestellt haben, dass rechtzeitige Lieferung zu erwarten war. Entsprechendes gilt bei Leistungsverzögerungen durch Subunternehmer.

5.4 Die Vertragserfüllung einschließlich Einhaltung von Fristen steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund anwendbarer nationaler, EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

5.5 Unsere Waren entsprechen deutschen Sicherheits- und Qualitätsrichtlinien. Die Einhaltung ausländischer Richtlinien wird nicht gewährleistet, sofern nicht im Einzelfall vereinbart. Der Käufer verpflichtet sich, sich über die im Bestimmungsland einzuhaltenden Vorschriften zu informieren und diese einzuhalten.

5.6 Die Einhaltung von Fristen für unsere Lieferungen oder Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen.

5.7 Selbstbelieferung Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Werden wir von unserem Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert und haben wir dies nicht zu vertreten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Im Falle eines Rücktritts werden wir den Käufer unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, sofern wir ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung für uns unversehbar war.

5.8 Können wir Liefer- oder Leistungsfristen nicht einhalten, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und eine neue Frist mitteilen.

5.9 Etwaige Rechte wegen verzögerter Lieferung oder Leistung kann der Käufer nur nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung geltend machen. Als angemessen gelten vier (4) Wochen.

5.10 Teillieferungen und Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden. Teilleistungen können wir zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme).

5.11 Nimmt der Käufer die Lieferung oder Leistung nicht fristgerecht an, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug. Hierdurch entstehende Zusatzkosten (z. B. zweite Anfahrt) trägt der Käufer.

5.12 Regelung zum Palettentausch (wenn der Käufer Unternehmer ist) Soweit nicht anders vereinbart, werden für den Transport der Waren Euro-Pool-Tauschpaletten verwendet. Der Käufer ist verpflichtet, bei Anlieferung die gleiche Anzahl tauschfähiger Paletten gleicher Art und Güte zurückzugeben. Für die Tauschfähigkeit gilt die UIC-Norm 435-4.

Bei Nichttausch oder Übergabe nicht tauschfähiger Paletten stellen wir die Ersatzbeschaffung in Rechnung.

6 PREISE

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise für Lieferungen ab Werk Klein-Winternheim, einschließlich Verpackung, ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer und sonstige Kosten werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Erbringung der Leistungen Montag bis Freitag zu unseren üblichen Geschäftszeiten (max. 8 h/Tag) und die Berechnung der Leistungen nach dem angefallenen Zeitaufwand zu den bei uns jeweils aktuell geltenden Stundensätzen zuzüglich den jeweils gültigen Materialpreisen und – sofern einschlägig – zuzüglich Reisekosten (insbesondere An- und Abfahrt, Übernachtung).

Fallen auf Wunsch des Käufers Überstunden an, ist die Überstundenvergütung vom Käufer zu tragen. Gleiches gilt für Aufschläge bei Sonn- und Feiertagsarbeit. Der Käufer verpflichtet sich, Arbeitszeitbescheinigungen, die von unseren Mitarbeitern erstellt werden, zu prüfen und gegenzuzeichnen. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, haben wir Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung bzw. nach Beendigung einer Projektphase.

6.3 Kostensteigerungen, die aufgrund von Änderungswünschen des Käufers entstehen, insbesondere auch durch zeitliche Verzögerungen, sind vom Käufer zu tragen.

6.4 Angemessene Preisänderungen entsprechend unseren Listenpreisen bleiben vorbehalten, wenn die Lieferung vertragsgemäß mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgt und die Preiserhöhung auf nachträgliche Erhöhungen der Gestehungskosten zurückzuführen ist, die wir unserer Preisangabe bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die vereinbarte Vergütung wird sofort nach erbrachter Leistung bzw. Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

Sofern im Einzelfall Skonto vereinbart wurde, kann von Lohn-, Verpackungs- und Frachtkosten kein Skonto abgezogen werden.

7.2 Bei Verzug des Käufers ist der jeweils offene Betrag mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir zudem berechtigt, eine Beitreibungspauschale in Höhe von EUR 40,00 zu verlangen. Die Beitreibungspauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

7.3 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers oder bestehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, können wir weitere Lieferungen oder Leistungen von angemessenen Sicherheiten abhängig machen oder nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen berechtigt. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

8 STEUERUNGS SOFTWARE

8.1 Soweit gelieferte Waren Steuerungssoftware enthalten, ist diese integraler Bestandteil der jeweiligen Ware und darf ausschließlich bestimmungsgemäß im Zusammenhang mit dieser Ware genutzt werden.

8.2 Der Käufer erhält das einfache, nicht übertragbare Recht, die Steuerungssoftware im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs der Ware zu nutzen. Eine Veränderung, Vervielfältigung, Rückentwicklung oder sonstige technisch weitergehende Nutzung der Steuerungssoftware ist unzulässig, soweit gesetzlich nicht zwingend erlaubt.

8.3 Soweit die Ware von einem Dritthersteller – insbesondere der Grünbeck AG – produziert wurde, stehen sämtliche Rechte an der Steuerungssoftware dem jeweiligen Hersteller zu. Wir sind insoweit weder Entwickler noch originärer Rechteinhaber. Etwaige Aktualisierungen oder Softwarepflege erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen Herstellerbedingungen. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernehmen wir nicht.

9 ANGABEN, GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften stellen keine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehenden Garantien dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet sind.

9.2 Etwaige Zuverlässigkeitsangaben (z. B. Lebensdauer, Langzeitstabilität) beruhen auf statistisch ermittelten mittleren Werten. Sie werden nach bestem Wissen gemacht, können jedoch im Einzelfall über- oder unterschritten werden.

9.3 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.4 Soweit gelieferte Waren von einem Dritthersteller – insbesondere der Grünbeck AG – produziert wurden, bleiben etwaige Herstellergarantien unberührt. Eine eigenständige Garantieübernahme durch uns erfolgt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

9.5 Ein die Mängelhaftung auslösender Sachmangel liegt insbesondere nicht vor, wenn a) unsere Lieferung oder Leistung im Einklang mit vom Käufer genehmigten Zeichnungen oder von ihm bereitgestellten Daten ausgeführt wurde; b) die Mangelhaftigkeit auf normalem Verschleiß, unsachgemäßer Benutzung, nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wartung, fehlerhafter Montage durch Dritte oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel beruht; c) die Ware vom Käufer oder einem Dritten verändert, mit anderen Produkten kombiniert oder in Systeme integriert wurde, ohne dass dies mit uns abgestimmt war; d) Betriebs- oder Montageanleitungen nicht beachtet wurden.

9.6 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind – soweit gesetzlich zulässig – Verschleißteile (z. B. Dichtungen, Harze, Membranen) sowie Schäden durch elektrische Überspannung, Frost, unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Dosierlösungen oder Chemikalien. Der Käufer ist verantwortlich sicherzustellen, dass ausschließlich geeignete Betriebsmittel verwendet werden.

9.7 Rügt der Käufer einen Mangel, hat er uns die angeblich mangelhaften Teile zur Prüfung zur Verfügung zu stellen oder uns eine Überprüfung vor Ort zu ermöglichen. Er hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

9.8 Leistungen, die nicht der Mängelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung dienen, werden gesondert berechnet.

9.9 Kostentragung bei unberechtigter Mängelrüge Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und hat der Käufer dies zu vertreten, sind wir berechtigt, die hierdurch entstandenen Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn sie die Unberechtigung der Mängelrüge erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben.

9.10 Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 13 dieser AVB.

9.11 Zusätzliche Bestimmungen für Unternehmer

9.11.1 Maßgeblich für das Vorliegen eines Sachmangels ist vorrangig die zwischen den Parteien vereinbarte Beschaffenheit. Nur soweit eine Beschaffenheitsvereinbarung fehlt, ist nach § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt.

9.11.2 Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich übernommen haben.

9.11.3 Eine vom Käufer vorausgesetzte Verwendung wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dieser ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

9.11.4 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen (§ 377 HGB). Offensichtliche Mängel sind binnen sieben (7) Kalendertagen in Textform anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

9.11.5 Wir sind berechtigt, zunächst Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Uns stehen mindestens drei (3) Nachbesserungsversuche zu.

9.11.6 Ist lediglich ein Einzelteil aus einer Anlage auszutauschen, können wir verlangen, dass der Käufer dieses Teil selbst austauscht, sofern die Entsendung von Fachpersonal unverhältnismäßig wäre.

9.11.7 Regress in der Lieferkette Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB).

9.11.8 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist Klein-Winternheim, es sei denn, die mangelhaften Produkte oder Teile lassen sich nicht demontieren. In diesem Fall ist Erfüllungsort der vereinbarte Lieferort.

10 GEWÄHRLEISTUNGSFRIST

10.1 Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt:

10.2.1 Ist der Käufer Verbraucher, zwei (2) Jahre bei Neuware und beginnt mit der Übergabe der Ware. Bei gebrauchter Ware beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr. Hat sich ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist gezeigt, so verjähren die Gewährleistungsansprüche des Käufers nicht vor Ablauf von vier (4) Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Wurde die Ware im Rahmen der Gewährleistung oder einer gegebenen Garantie von uns oder auf unsere Verantwortung durch einen Dritten repariert oder ersetzt, so verjähren die Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche nicht vor Ablauf von zwei (2) Monaten nach Übergabe der reparierten bzw. ersetzten Ware. Ansprüche wegen Verletzung einer gesetzlichen Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen verjähren nicht vor Ablauf von zwölf (12) Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.

10.2.2 Ist der Käufer Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein (1) Jahr ab Gefahrübergang, unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Gebrauchtware handelt.

10.2.3 Bei Nachbesserung oder Nachlieferung im Gewährleistungsfall endet die Gewährleistungsfrist für den ersatzgelieferten bzw. nachgebesserten Teil mit Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, sofern der Käufer Unternehmer ist.

10.2.4 Bei DVGW-zertifizierten Geräten beträgt die Gewährleistungsfrist fünf (5) Jahre, sofern und soweit auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Käufer die Sondervereinbarung der SHK-Haftungsübernahmevereinbarung mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima Anwendung findet. Voraussetzung ist die Einhaltung sämtlicher Obliegenheiten dieser Vereinbarung, insbesondere die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Wartung sowie die Beachtung der jeweils gültigen Betriebsanleitung.

11 RÜCKSENDUNGEN

11.1 Die Rücksendung von neuen, originalverpackten Waren ist nur nach vorheriger Vereinbarung und innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum möglich. Wir sind berechtigt, eine Rücknahmegebühr in Höhe von 20 % des Nettowarenwertes zu erheben. Rücksendungen, die nach Abzug der Rücknahmegebühr einen Nettowarenwert unter EUR 100,00 aufweisen, können nicht gutgeschrieben werden. Erforderliche Aufarbeitungs- oder Prüfkosten werden gesondert berechnet.

Die Rücksendung hat frachtfrei an die von uns benannte Adresse zu erfolgen.

11.2 Eine Rücksendung von Waren mit begrenztem Haltbarkeitsdatum (z. B. Chemikalien) ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Waren, die nach Kundenspezifikation gefertigt oder bestellt wurden.

11.3 Nach vorheriger Vereinbarung können auch defekte Waren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückgesendet werden. Eine Reparatur erfolgt auf Grundlage eines Kostenvorschlags.

Reagiert der Käufer nicht innerhalb von acht (8) Wochen auf unseren Kostenvorschlag, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers zurückzusenden oder sachgerecht zu entsorgen und den entstandenen Aufwand zu berechnen.

11.4 Sofern wir ein Rücksendeverfahren mit Referenz- oder RMA-Nummer vorsehen, ist diese bei der Rücksendung anzugeben.

12 ENTSORGUNG VON B2B-GERÄTEN NACH ELEKTROG

12.1 Soweit gelieferte Waren dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) unterfallen und an Unternehmer verkauft werden, übernimmt der Käufer die Verpflichtung, die Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

12.2 Der Käufer stellt uns von den Verpflichtungen nach § 19 Abs. 3 ElektroG (Kosten der Entsorgung) sowie von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, insbesondere im Fall der Weiterveräußerung, frei.

12.3 Der Käufer übernimmt im Fall der Weiterveräußerung der gelieferten Ware sämtliche Hinweis-, Nachfrage- und Informationspflichten nach dem ElektroG und verpflichtet gewerbliche Dritte, an die er die Ware weitergibt, vertraglich dazu, diese nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen sowie die entsprechenden Verpflichtungen weiterzugeben.

12.4 Unterlässt es der Käufer, Dritte entsprechend zu verpflichten, ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

12.5 Der Anspruch auf Freistellung verjährt nicht vor Ablauf von zwei (2) Jahren nach endgültiger Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers über die Nutzungsbeendigung.

13 HAFTUNGSBEGRENZUNG

13.1 Ist nichts anderes vereinbart, gelten für unsere Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen, die auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten gelten, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

13.2 Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht wurden.

13.3 Wir haften auf Schadensersatz, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden – aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder – aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

13.4 Ist der Käufer Unternehmer, haften wir – ausgenommen die Haftung für Vorsatz – für sämtliche Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren, nur bis zu einer Höchstsumme von EUR 250.000 pro Kalenderjahr.

Soweit unsere Versicherung im Einzelfall einen höheren Betrag leistet, bildet dieser höhere ausgezahlte Betrag die Haftungshöchstgrenze.

13.5 Weglassung einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Sonstige Kündigungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen.

14 HÖHERE GEWALT

14.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von uns und dem Käufer nicht vorhersehbaren, nicht beeinflussbaren und nach Vertragsschluss auftretenden Umstände, einschließlich, aber nicht abschließend: Naturkatastrophen, Feuer, Blockaden, Embargos, Epidemien, Pandemien, Krieg, kriegsähnliche Zustände, militärische Konflikte, Revolution, Aufstand, terroristische Handlungen, Streik oder Aussperrung.

14.2 Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die vertraglich vereinbarten Fristen verlängern sich angemessen um die Dauer des Hindernisses. Dauern die Umstände länger als zwei (2) Monate an, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung über die Fortsetzung oder Beendigung des Vertrages treffen.

15 EIGENTUMSVORBEHALT

15.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum.

15.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter erfolgen.

15.3 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

15.3.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Erfolgt die Verarbeitung mit Waren Dritter, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte.

15.3.2 Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

15.3.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

15.3.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen Sicherheiten freigeben.

16 GEHEIMHALTUNG

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, von der jeweils anderen Partei erhaltene vertrauliche Informationen geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, – die bereits öffentlich bekannt sind, – die rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, – die ohne Bezug zu den erhaltenen Informationen eigenständig entwickelt wurden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

17 DATENSCHUTZ

17.1 Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Käufers sowie seiner Kontaktpersonen zur Durchführung der Vertragsbeziehung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

17.2 Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO sowie – soweit zulässig – auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

17.3 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus unserer Datenschutzerklärung.

18 DATENZUGANG UND DATENNUTZUNG

18.1 Soweit durch gelieferte Waren produktgenerierte Daten im Sinne der EU-Datenverordnung (Data Act) entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Soweit wir Zugriff auf solche Daten erhalten, nutzen wir diese ausschließlich zur Vertragserfüllung, Wartung, Fehleranalyse oder zur Wahrung berechtigter Interessen im Zusammenhang mit der gelieferten Ware.

18.3 Soweit die Ware von einem Dritthersteller – insbesondere der Grünbeck AG – produziert wurde und dieser produktbezogene Daten erhebt oder verarbeitet, erfolgt dies nach Maßgabe der jeweiligen Herstellerbedingungen. Wir sind insoweit nicht originärer Dateninhaber.

18.4 Verlangt der Käufer Zugang zu ohne Weiteres verfügbaren Produktdaten, werden wir das Verlangen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben prüfen und – soweit erforderlich – an den Hersteller weiterleiten.

19 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

19.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19.2 Ist der Käufer Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand Mainz. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche auch am Sitz des Käufers geltend zu machen.

19.3 Erfüllungsort ist Klein-Winternheim.

19.4 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand 03/2026